

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## Corona - Schlussabrechnungen

- **Wichtige Hinweise zur korrekten Mandatsniederlegung bei der Bewilligungsstelle**
  - **Vereinfachtes Stundungsverfahren für SAR-Rückzahlungen?**
- 

Der Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg hat uns am 06.09.2024 wie folgt informiert:

- **Wichtige Hinweise zur korrekten Mandatsniederlegung bei der Bewilligungsstelle**

„Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Niederlegung von Mandaten gegenüber der Bewilligungsstelle bei der Schlussabrechnung bestimmte Schritte einzuhalten sind, um sich ordnungsgemäß von der Haftung zu befreien. Es reicht nicht aus, das Mandat lediglich gegenüber dem Mandanten niederzulegen. **Die Niederlegung muss zusätzlich auch der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden.** Hierfür stehen Ihnen zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. **Niederlegung über das Antragsportal:** Die Mandatsniederlegung kann direkt im Portal dokumentiert werden, wenn Sie eine Rückfrage von der Bewilligungsstelle erhalten. In der Antwort auf die Rückfrage teilen Sie die Niederlegung des Mandats mit. Die Niederlegung wird dann von der Bewilligungsstelle dokumentiert. Auf dieses Verfahren hat insbesondere die IBB verwiesen.
2. **Kontaktaufnahme über den Service-Desk für prüfende Dritte:** Alternativ können Sie die Mandatsniederlegung per E-Mail oder telefonisch an den Service-Desk für prüfende Dritte kommunizieren. Hierfür stehen Ihnen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

**Kontaktformular:** Nutzen Sie das Kontaktformular unter

**[www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)**, um die Niederlegung zu melden.

**Service-Hotline:** Sie können die Mandatsniederlegung auch telefonisch unter **030 530 199 322** bekanntgeben. Die Servicezeiten sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 18:00 Uhr.

**Bitte beachten Sie, dass die ordnungsgemäße Niederlegung des Mandats bei der Bewilligungsstelle unerlässlich ist, um Ihre Haftung als prüfender Dritter zu begrenzen.** Im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen sollte zudem beachtet werden, dass keine Kündigung des Mandats zur Unzeit erfolgen darf. Eine Kündigung wäre als unpassend zu betrachten, wenn sie erst kurz vor dem Ende der bis zum 30.09.2024 verlängerten Frist ausgesprochen wird und der Mandant dadurch keine ausreichende Möglichkeit mehr hat, einen anderen Steuerberater mit der Erstellung der Schlussabrechnungen zu beauftragen.

➤ **Vereinfachtes Stundungsverfahren für SAR-Rückzahlungen?**

Bereits im Juni 2024 haben wir uns als Verband proaktiv bei den zuständigen Bewilligungsstellen in Berlin und Brandenburg nach einem vereinfachten Stundungsverfahren für die Rückzahlung von Corona-Wirtschaftshilfen erkundigt. Anlass hierfür war die Einführung eines solchen Verfahrens in Mecklenburg-Vorpommern, das es Unternehmen ermöglicht, Rückforderungen ohne aufwendige Nachweise zu stunden, sofern erhebliche Härten oder ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten drohen. Die **IBB** teilte uns mit, dass sie sich noch im Findungsprozess befindet und uns umgehend informieren wird, sobald eine Entscheidung bzgl. Stundungsanträgen getroffen wurde. Die **ILB** meldete sich kurz vor dem Versand unseres Newstickers und teilte uns mit, dass für Rückforderungen eine Zahlungsfrist von 6 Monaten vorgesehen ist. Darüber hinaus kann ein Stundungsantrag gestellt werden. Dieser wird dann antragsbezogen geprüft und entschieden. Wir bleiben selbstverständlich für Sie am Ball und werden Sie umgehend informieren, sobald es neue Entwicklungen gibt.“